Tokolls an die zweite Kammer, welche die Sache in der den 30. Juni abgehaltenen Sitzung ihrer ersten Deputation zur Vorberathung überwies, und, nachdem eine Verhandlung mit dem Herrn Regierungscommissar dem Vorstand des hohen Ministerii des Cultus und öffentlichen Unterrichts stattgefunden, nimmt die Deputation nicht langer Anstand, dem von ihrer verehrten Kammer erhaltenen Auftrage zu entsprechen.

Wenn man die Bestimmung ber Verfassungsurkunde g. 85 erwägt, welche dahin lautet:

Jedem Gesethentwurf werden Motive beigefügt werden, so könnte es wohl auf den ersten Anblick, da der Gesethvorlage gar keine Motive beigefügt sind, scheinen, daß bei der hohen Staats: regierung vor allen Dingen, und ehe zur Berathung des Gesethentwurfs überzugehen, auf Mittheilung von Motiven der Antrag zu richten sei. In Erwägung jedoch, daß die Verschiedenheit des früher an die Stande gebrachten und jeht zurückgenommenen Gesethentwurfs von dem jeht vorgelegten darin besteht,

daß ersteres die Bertretung der evangelisch-lutherischen Rirchengemeinden in allen Berhaltniffen, letteres aber lediglich ihre Bertretung in Rechtsstreitigkeiten betrifft,

und hieraus zu folgern, bag bie Staatsregierung die bem gurudegenommenen Gefegentwurf beigefügten Motive, inwiefern fie auf Die Bertretung in Rechtsftreitigkeiten fich beziehen, auch fur ben jest vorgelegten Entwurf hat wollen gelten laffen, obwohl in bem allerhochsten Decrete vom 1. Juni sich barauf nicht bezogen worden, in Erwägung endlich, daß ber Berr Regierungscommiffar in ber Berhandlung mit der Deputation in diefer Mage fich ausgegesprochen hat, so glaubt die Deputation hiervon absehen zu tonnen. Da ferner bei Berathung bes Gefegentwurfs vom 24. December 1842 beibe Rammern baruber fich einverftanden mit ber Staatsregierung erklart haben, daß über die Bertretung evangelisch-lutherischer Rirchengemeinden in Rechtsftreitigkeiten eine gefetliche Bestimmung munichenswerth, ja bringlich fei, fo halt die Deputation es fur überfluffig, über diefe Frage meiter fich zu verbreiten und geht vielmehr fofort zu dem Gesethentwurf selbst über, und fügt nur die Bemerkung hinzu, daß die erfte Rammer auf Unrathen ihrer erften Deputation alle Paragraphen bes vorgelegten Gefegentwurfs unverandert angenommen hat.

Prafibent D. Haafe: Will die Kammer im Allgemeinen über ben Gefetzentwurf berathen?

Mbg. Scholze: In bem uns vorgelegten Gefetentwurfe heißt es: "Wir erachten jedoch für erforderlich, bag am gegen= martigen Canbtage minbeftens über bie Bertretung gebachter Rirchengemeinden in Rechtsftreitigkeiten eine gefetliche Beftimmung getroffen werde." Diefes hat mich fehr überrascht, und ich habe ben Gefegentwurf fehr unbefriedigt aus ber Sand gelegt, daß durch diefen Gefegentwurf nur die Bertretung der Rirchengemeinden in Rechtsftreitigkeiten berathen werden foll. Es find mehrfache Bebenken und Meugerungen schon in biefem Gaale barüber laut geworben, daß man ein Gefet für fehr nothwendig erachtet, worin bestimmt wird fur die Gemeinden auf bem Lande, wie es mit ber Bermaltung bes Kirchenvermogens gehalten merben foll, damit bie Landgemeinden eine richtige Erkenntniß bavon erhalten. Ebenfalls ift es auch wieder bei Aufbringung ber Gelber zu firchlichen 3meden nothig, um bie Roftenbetrage zu wiffen, und in diefer Sinficht wird uns wieder Nichts gewährt,

was und frommt, welches sehr zu bedauern ist. Der Gesehents wurf, der und früher vorlag, versicherte und, daß dies Alles ges währt werden solle, und nunmehr ist und durch diese §§. 3 und 4 dieses nicht erseht worden. Aber freilich erhielt der vorige Gesehsentwurf in der Kammer zu viel Widerspruch und es stellte sich zu deutlich wieder heraus, daß die Sonderinteressen immer zu sehr vorherrschend sind, und dies ist Veranlassung geworden, daß uns nicht das gewährt wurde, dessen wir bedürftig sind.

Referent Biceprafibent Gifen ftud: Der geehrte Ubgeorb. nete wird fich erinnern , bag aus bem Gange ber Debatten über die erfte Gesetvorlage soviel hervorging, daß es wirklich barauf ankomme, bag die Bertretung ber Rirchengemeinden in Rechtsstreitigkeiten festgesett merbe, weil hierbei eine Berschiebenheit ber Unfichten der Bermaltungs - und Juftigbehörden vorwaltet. Diefe Berfchiebenheit ber Unfichten konnte anders, als im Bege bes Gefetes, nicht befeitigt werben, und es wurde ein unficherer Rechtszuftand bie Folge gemefen fein, wenn biefe Befeitigung nicht erfolgt mare. Bas bie übrige Bertretung betrifft, fo hat fich noch zur Beit ein fo bringendes Beburfniß nicht herausgestellt, wenigstens nicht nach ber Berficherung ber Staatsregierung, und auch in biefer Rammer hat fich baruber, bag es überhaupt in anderen Beziehungen einer gefetlichen Feststellung bedurfe, feine Stimme erhoben. Die Deputation hat nun allerdings ber Unficht muffen fein, bag, nachbem bas Gefet gurudgenommen worden ift, nicht langer die Frage unbeantwortet bleiben fonnte. Db es beffer gewesen mare, wenn die Staatsregierung bie Burudnahme nicht verordnet hatte, barüber fich in weitere Erorterungen einzulaffen, ichien ber Deputation nicht an ber Beit zu fein, sie hat vielmehr geglaubt, sich nur barauf beschranken zu muffen, mas die verehrte Kammer ihr zur Begutachtung vorgelegt hat, und bas ift nichts Unberes, als bie Bertretung ber evangelisch = lutherischen Rirchengemeinden in Rechtsftreitigkeiten.

Staatsminister v. Wietersheim: Ich muß mir die Bemerkung erlauben, daß die Regierung keinesweges aus eigener Bewegung den früher vorgelegten Gesetzentwurf zurückgenommen hat, sondern daß sie dazu nur um deswillen genothigt gewesen ist, weil über einen Hauptgrundsatz desselben zwischen beiden Kammern Verschiedenheit der Ansichten stattfand, welche in
der Vereinigungsdeputation nicht zu beseitigen war.

Abg. Klien: Den Bemerkungen bes geehrten Herrn Vices prasidenten will ich nur hinzusehen, daß sich der geehrte Abg. Scholze beruhigen kann, denn es wird sich nur um die Kenntniße nahme der Kirchenrechnungen handeln, es wird aber kunftig, wie seither, freistehen, Deputirte dazu abzusenden, die im jehigen Gessehe genannt sind und von welchen die Gemeinden sich über die Kirchrechnungen unterrichten lassen können.

Prafibent D. Haafe: Wenn Niemand weiter bas Wort ergreift, werbe ich zur speciellen Berathung übergeben.

Referent Biceprafibent Gifenstud: Der Bericht fagt ferner:

Da das vorliegende Gesetz auf evangelisch = lutherische Kirchengemeinden beschränkt ist, so lag der Deputation die Frage nahe, welche Vertretung dann für katholische Kirchengemeinden